



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMASGK-462.311/0002- LJ/GSt Susanne Gittenberger DW 12635 DW 142635 24.07.2018
VII/A/3/2018

Änderung der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) – Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat der Bundesarbeitskammer (BAK) den Entwurf der im Betreff genannten Verordnung zur Stellungnahme übermittelt.

Der Entwurf enthält Regelungen betreffend:

- die Begrenzung der Beschäftigung Jugendlicher in Räumen für RaucherInnen auf eine Stunde pro Arbeitstag,
- die Festlegung von Maßnahmen zur Einhaltung der Zeitbegrenzung im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung,
- eine Übergangsbestimmung für Jugendliche, die ihre Ausbildung vor dem 1.9.2018 begonnen haben,
- die Unterstützung von Lehrlingen, die von Betrieben mit Räumen für RaucherInnen in Betriebe ohne Räume für RaucherInnen wechseln wollen, durch die Lehrlingsstelle.

Die BAK hält fest, dass Regelungen, die dem Schutz Jugendlicher dienen, grundsätzlich zu begrüßen sind. In diesem Sinne wird auch die Absicht begrüßt, mit der Einschränkung der Höchstarbeitszeit der Beschäftigung Jugendlicher in Räumen für RaucherInnen von Gastronomiebetrieben, die gegenwärtige Situation für Jugendliche zu verbessern.

Allerdings stellen nach Ansicht der BAK die Bestimmungen im vorliegenden Entwurf keinen zweckmäßigen Gesundheitsschutz für Jugendliche dar; sie sind als Schutzbestimmungen gegen die negativen Einwirkungen des Passivrauchs völlig ungenügend.

Die willkürlich festgelegte Beschäftigungsgrenze von einer Stunde täglich bietet keinen wirksamen Schutz der Jugendlichen vor Gesundheitsschädigungen durch Passivrauch. Die Einhaltung einer Stunde an Beschäftigung in Räumen für RaucherInnen ist in der Praxis nicht kontrollierbar. Und die geplante Übergangsregelung, dass die Begrenzung auf eine Stunde aus bestimmten Gründen für Lehrlinge, die ihre Ausbildung vor 1.9.2018 begonnen haben, nicht gelten soll, ist aus Sicht der BAK nicht nachvollziehbar.

Seit 1.5.2018 gilt ein Rauchverbot in privaten Autos, in denen sich eine minderjährige Person befindet, der Verkauf von Tabakerzeugnissen an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1.1.2019 verboten sein und die JugendreferentInnen der Bundesländer haben sich bereits Mitte 2017 auf ein Rauchverbot für Jugendliche bis 18 Jahre in den jeweiligen Jugendschutzgesetzen der Länder geeinigt. In diesem Zusammenhang kann seitens der BAK nicht nachvollzogen werden, warum Jugendliche bis 18 Jahre im Rahmen eines Lehr- oder Arbeitsverhältnisses von diesem „Schutzsystem“ ausgenommen werden.

Die BAK fordert daher ein **uneingeschränktes Verbot der Beschäftigung** von Jugendlichen bis 18 Jahre in Betrieben mit Räumen für RaucherInnen unter **Erfassung aller Jugendlichen** (auch jener mit bereits bestehenden Lehrverhältnissen) ab Inkrafttreten der Verordnung sowie die **Schaffung eines Austrittstatbestandes** für Lehrlinge, die von einem RaucherInnenbetrieb in einen NichtraucherInnenbetrieb wechseln wollen, in § 15 Abs 4 BAG.

Angemerkt wird seitens der BAK noch, dass ein angemessener und wünschenswerter NichtraucherInnenenschutz für alle Beschäftigten (und damit auch für Jugendliche) in der Gastronomie nur durch ein generelles Rauchverbot erreicht werden kann. Wäre das absolute Rauchverbot auch in Gastronomiebetrieben in Kraft getreten, wären Jugendliche und auch volljährige ArbeitnehmerInnen keinem Tabakrauch mehr ausgesetzt und der besondere Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wäre gewährleistet.

Aus Sicht der BAK ist die Substanz eines Betriebes durch die Untersagung der Lehrlingsausbildung nicht gefährdet, es wäre daher eine sachgerechte Lösung zwischen RaucherInnen- und NichtraucherInnenbetrieben zu unterscheiden und nur NichtraucherInnenbetrieben eine Lehrlingsausbildung zu ermöglichen.

Im Einzelnen wird zum Verordnungsentwurf seitens der BAK folgendes angemerkt:

Zu § 7a Abs 1 des Entwurfes:

Nach dieser Regelung im Entwurf soll die Beschäftigung Jugendlicher in Räumen für RaucherInnen höchstens bis zu einer Stunde täglich zulässig sein.

Die BAK hält dazu fest, dass es keinen Schwellenwert gibt, bis zu dem die Einwirkungen durch Schadstoffe des Tabakrauchs gesundheitlich unbedenklich sind. Bereits geringe Mengen an Tabakrauchbestandteilen erhöhen das gesundheitliche Risiko signifikant (vgl. http://www.innenraumanalytik.at/nichtraucherschutz_gastronomie_2018.pdf). Das Sterberisiko (Herz-

farkt, Schlaganfall etc), das aus täglich einer Stunde Aufenthalt in einem durchschnittlich tabakrauchbelasteten Lokal resultiert, ist vergleichsweise höher als wenn jemand in einer stark feinstaubbelasteten US-Stadt lebt (siehe: <https://www.aerzteinitiative.at/Atemw12Tab-Ges.pdf>). Die Beschränkung auf eine Stunde Beschäftigung in Räumen für RaucherInnen bietet daher keinen wirksamen Gesundheitsschutz für Jugendliche.

Dazu kommt, dass bei Betrieben mit getrennten RaucherInnen- und NichtraucherInnenbereichen nach dem Stand der Forschung auch in den NichtraucherInnenbereichen eine gesundheitliche Gefährdung durch Feinstaub und krebserzeugende Bestandteile des Tabakrauchs, die von den RaucherInnen in die NichtraucherInnenbereiche übertreten, besteht (siehe: https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/RoteReihe/Erhoehtes_Gesundheitsrisiko_Band7.pdf). Es kann daher bereits derzeit der Schutz Jugendlicher vor Passivrauch in diesen Betrieben nicht umgesetzt werden (vgl http://www.innenraumanalytik.at/nichtraucherschutz_gastronomie_2018.pdf).

Abgesehen davon sieht die BAK für Jugendliche, die in Betrieben mit RaucherInnenbereichen beschäftigt sind, eine erhöhte Gefahr, selbst mit dem Rauchen zu beginnen bzw durch rauchende Gäste und KollegInnen demotiviert zu werden, mit dem Rauchen aufzuhören.

Nach Ansicht der BAK kann folglich ein wirksamer Gesundheitsschutz Jugendlicher nur durch ein Verbot der Beschäftigung in Betrieben mit RaucherInnen- und NichtraucherInnenbereichen bewirkt werden.

Zu § 7a Abs 2 des Entwurfes:

Diese Bestimmung des Entwurfes sieht vor, dass im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung nach § 23 KJBG geeignete Maßnahmen festzulegen sind, die gewährleisten, dass der Zeitraum von einer Stunde eingehalten wird.

Grundsätzlich hält die BAK zur geplanten Grenze der Beschäftigung im RaucherInnenbereich von einer Stunde täglich fest, dass diese in der Praxis schlichtweg nicht kontrollierbar ist, selbst wenn ein eigener Dienstplan für den/die Jugendliche/n erstellt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften – etwa betreffend die tägliche oder wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Mindestdauer der nächtlichen Ruhezeit, vorgeschriebene Wochenruhe – hat gerade im Tourismus und in der Gastronomie eine mäßig entwickelte Tradition; bis heute hat noch keine „geeignete Maßnahme“ zu deren Gewährleistung geholfen.

Nach Ansicht der BAK erfüllt die vorgesehene Festlegung von „geeigneten Maßnahmen“ daher eher eine „Feigenblattfunktion“. Durch einen allgemeinen Verweis auf die Bestimmung des § 23 KJBG ohne detaillierte Festlegung von Maßnahmen in der Verordnung wird das beabsichtigte Ziel gar nicht zu erreichen sein.

Im Entwurf ist nicht einmal eine Verpflichtung vorgesehen, über die Einsatzzeiten von Jugendlichen im RaucherInnenbereich Aufzeichnungen zu führen. Die Arbeitsinspektion hat daher keine Handhabe, die Einhaltung des Gebots zu kontrollieren bzw Verstöße zu sanktionieren.

Sollte es zu einer Umsetzung des Entwurfes kommen, müsste nach Ansicht der BAK zumindest festgelegt werden, dass vom/von der ArbeitgeberIn bzw Lehrberechtigten verpflichtend Arbeitszeitaufzeichnungen über die Beschäftigung der Jugendlichen in RaucherInnenräumen zu führen sind. Im Übrigen müsste eine neuerliche Überprüfung des Gastronomiebetriebes nach § 3a BAG dahingehend durchgeführt werden, ob die Ausbildungsverpflichtung nach dem BAG noch erfüllt werden kann.

Zu § 7a Abs 3 des Entwurfes:

Nach Abs 3 des Entwurfes soll die Begrenzung auf eine Stunde Beschäftigung in RaucherInnenräumen nicht für Jugendliche gelten, die ihre Ausbildung vor dem 1.9.2018 begonnen haben, sofern zwingende räumliche oder organisatorische Gründe der Umsetzung entgegenstehen.

Die BAK weist darauf hin, dass es aus Sicht des Gesundheitsschutzes nicht nachvollziehbar ist und in den Erläuterungen auch nicht sachlich begründet wird, warum nur neu eintretende Jugendliche und nicht auch Jugendliche in bestehenden Lehrverhältnissen vor den Einwirkungen durch Tabakrauch geschützt werden sollen.

Die BAK kann darüber hinaus nicht nachvollziehen, welche Anwendungsfälle es für „zwingende räumliche [...] Gründe“, die der Umsetzung des Abs 1 des Entwurfes entgegenstehen, geben soll. Auch in den Erläuterungen finden sich dazu keine Erklärungen.

Seitens der BAK wird auch befürchtet, dass unter dem Titel „organisatorische Gründe“ jeglicher Mehraufwand an Personalstunden bei erwachsenen ArbeitnehmerInnen, die anstelle des/der Jugendlichen bzw des Lehrlings im RaucherInnenbereich eingesetzt werden, vorgebracht wird und sich Lehrberechtigte mit dieser Klausel rechtfertigen werden, dass sie ihre Lehrlinge dem Tabakrauch wie bisher aussetzen.

Seitens der BAK wird diese Übergangsbestimmung daher jedenfalls abgelehnt.

Zu § 7a Abs 4 des Entwurfes:

Nach Abs 4 des Entwurfes hat die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer einen Lehrling, der in einem Gastronomiebetrieb mit Räumen für RaucherInnen beschäftigt ist, beim Wechsel der Lehrstelle zu beraten und zu unterstützen.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass den Lehrlingen ein Wechsel in Gastronomie-Lehrbetriebe ohne RaucherInnenbereiche ermöglicht werden soll und deshalb die Lehrlingsstellen diese Lehrlinge zu beraten und zu unterstützen haben.

Angemerkt wird seitens der BAK dazu, dass die Lehrlingsstellen nach § 19 Abs 4 BAG eigentlich bereits derzeit verpflichtet sind, die Lehrlinge bei der Wahl eines geeigneten Lehrplatzes zu unterstützen und für die weitere Unterbringung des Lehrlings tunlichst Sorge zu tragen,

wenn dieser den Lehrplatz wegen einer vorzeitigen Endigung bzw Auflösung des Lehrverhältnisses verlassen muss. Erfahrungsgemäß haben die Lehrlingsstellen bisher allerdings keinerlei Bemühungen gezeigt, die Jugendlichen bei einem Lehrplatzwechsel zu unterstützen; diese Aufgabe erfüllt derzeit ausschließlich das Arbeitsmarktservice.

Die Formulierung in den Erläuterungen, dass den Lehrlingen ein Wechsel in Gastronomie-Lehrbetriebe ohne RaucherInnenbereiche ermöglicht werden soll, stößt an die rechtlichen Grenzen des BAG und lässt die Frage offen, mit welcher Begründung das Lehrverhältnis durch den Lehrling aufgelöst werden kann, wenn der Betrieb zu keiner einvernehmlichen Auflösung bereit ist.

Wenn den in Gastronomiebetrieben mit RaucherInnenräumen beschäftigten Lehrlingen ein Lehrstellenwechsel ermöglicht werden soll, so müsste nach Ansicht der BAK ein entsprechendes Austrittsrecht in die Bestimmung des § 15 Abs 4 BAG aufgenommen werden. Sollte dies nicht erfolgen, wird seitens der BAK befürchtet, dass es vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten kommen wird, wenn ein Lehrling von einem RaucherInnenbetrieb in einen NichtraucherInnenbetrieb wechseln möchte und der/die Lehrberechtigte mit einer einvernehmlichen Auflösung nicht einverstanden ist. Derartige unklare Regelungen führen nach Erfahrung der BAK fast immer zu Rechtsstreitigkeiten in der Praxis.

Die BAK ersucht, die oben angeführten Anmerkungen bei Erlassung der Verordnung zu berücksichtigen.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.